



PRESSEMITTEILUNG Nr. 24/25

Luxemburg, den 27. Februar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-59/23 P | Österreich / Kommission
(Atomkraftwerk Paks II)

Generalanwältin Medina schlägt vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben, mit dem der Beschluss der Kommission über die Genehmigung der Beihilfe Ungarns für zwei neue Kernreaktoren in Paks bestätigt wurde

Die Kommission hätte prüfen müssen, ob die unmittelbare Vergabe des Auftrags für den Bau an ein russisches Unternehmen mit den Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge vereinbar ist

Mit Beschluss vom 6. März 2017¹ genehmigte die Europäische Kommission die Investitionsbeihilfe, die Ungarn dem staatlichen Unternehmen MVM Paks II² für die Entwicklung von zwei neuen Kernreaktoren am Standort des Atomkraftwerks Paks im Süden von Budapest zu gewähren beabsichtigte. Diese neuen Reaktoren sollten sukzessive die vier vorhandenen Reaktoren ersetzen. Die Gesellschaft MVM Paks II sollte unentgeltlich Eigentümerin und Bertreiberin der beiden neuen Reaktoren werden. Ihr Bau sollte vollständig durch den ungarischen Staat finanziert werden.

Mit dem Bau der neuen Reaktoren wurde im Wege einer unmittelbaren Vergabe die russische Gesellschaft Nizhny Novgorod Engineering³ beauftragt, und zwar gemäß einem Abkommen zwischen Russland und Ungarn über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung von Kernenergie. In diesem Abkommen verpflichtete sich Russland, Ungarn ein staatliches Darlehen zur Finanzierung der neuen Reaktoren zu gewähren⁴.

Österreich⁵ focht den Genehmigungsbeschluss der Kommission⁶ vor dem Gericht der Europäischen Union an. Mit Urteil vom 30. November 2022⁷ wies das Gericht die Klage ab. Österreich⁸ hat daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

In ihren Schlussanträgen vom heutigen Tag schlägt Generalanwältin Medina dem Gerichtshof vor, dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts aufzuheben.

Nach Auffassung der Generalanwältin macht Österreich zu Recht geltend, dass die Kommission im Rahmen der Beurteilung der streitigen Beihilfe hätte prüfen müssen, ob die unmittelbare Vergabe des Auftrags für den Bau der neuen Reaktoren an Nizhny Novgorod Engineering mit den Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge vereinbar ist.

Diese Vergabe sei nämlich eine Modalität der Beihilfe gewesen, die eine untrennbare Verbindung zu dieser aufgewiesen habe⁹. Nach Ansicht der Generalanwältin besteht eine solche untrennbare Verbindung, wenn es sich um Bestandteile oder Voraussetzungen handelt, die für die Verwirklichung des Zwecks der Beihilfe oder für ihr Funktionieren notwendig sind und ohne die die beabsichtigte staatliche Intervention die Ziele, die sie verfolgt, nicht erreichen kann. In einem solchen Fall sei die Kommission verpflichtet, bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt einen etwaigen Verstoß gegen andere Unionsvorschriften als diejenigen über staatliche Beihilfen zu berücksichtigen.

Nach Ansicht von Generalanwältin Medina kann die Kommission ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Prüfung nachkommen, indem sie auf ein Vertragsverletzungsverfahren verweist, das sie gegen den betroffenen Mitgliedstaat eingeleitet hat und das sie, nachdem sie festgestellt hat, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, hier die über die Vergabe öffentlicher Aufträge, nicht vorliegt, eingestellt hat. Dies habe die Kommission im streitigen Beschluss hilfsweise getan. Da sich die Kommission jedoch auf einen einfachen Verweis beschränkt habe, ohne im streitigen Beschluss die Erwägungen anzugeben, die sie zu der Annahme veranlasst hätten, dass kein Verstoß vorliege, sei der Beschluss insoweit nicht ausreichend begründet.

Die Generalanwältin ist ferner der Ansicht, dass das Gericht die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe durch die Kommission nicht ausreichend kontrolliert habe und dass das angefochtene Urteil insoweit einen Begründungsmangel aufweise.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss \(EU\) 2017/2112](#) der Kommission vom 6. März 2017 über die von Ungarn geplante Maßnahme/Beihilferegulierung/Staatliche Beihilfe SA.38454 – 2015/C (ex 2015/N) für den Bau von zwei Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II (im Folgenden: streitiger Beschluss).

² MVM Paks II Nuclear Power Plant Development Private Company Limited by Shares.

³ Nizhny Novgorod Engineering Company Atomenergoproekt.

⁴ Russland verpflichtete sich, eine revolvingierende Kreditfazilität von 10 Mrd. Euro zu gewähren. Ungarn wird einen weiteren Betrag von 2,5 Mrd. Euro aus eigenen Mitteln aufbringen.

⁵ Unterstützt durch Luxemburg.

⁶ Die Kommission wurde durch Ungarn, die Tschechische Republik, Frankreich, Polen, die Slowakei und das Vereinigte Königreich unterstützt.

⁷ Urteil des Gerichts vom 30. November 2022, Österreich/Kommission, [T-101/18](#) (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 192/22](#)).

⁸ Wieder unterstützt durch Luxemburg. Demgegenüber wird die Kommission durch Ungarn, die Tschechische Republik, Frankreich und Polen unterstützt.

⁹ Die Entscheidung für Nizhny Novgorod Engineering als das für den Bau der neuen Reaktoren verantwortliche Unternehmen war integraler Bestandteil des zwischenstaatlichen Abkommens, und das von Russland an Ungarn gewährte Darlehen war mit dieser Entscheidung verknüpft.